

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB210267-O/U/jv

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. M. Langmeier, Präsident, lic. iur. S. Volken
und Ersatzoberrichter lic. iur. K. Vogel sowie die Gerichtsschreiberin
MLaw N. Hunziker

Urteil vom 11. Oktober 2021

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. R. Michel,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **sexuelle Nötigung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht,
vom 15. Februar 2021 (GG200048)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 20. August 2020 (Urk. 19) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 45 S. 38 ff.)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig:
 - der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB,
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie
 - des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 16. November 2019, wovon bis und mit heute 5 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 300.–
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für die Dauer von 6 Jahren des Landes verwiesen.
5. Von der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird abgesehen.
6. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils werden die folgenden, sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Polis-Geschäfts-Nr. 76734366 gelagerten Spuren und Spurenräger eingezogen und der Lagebehörde zur Vernichtung überlassen:
 - a) DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A013'204'858);
 - b) DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A013'204'869).

7. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	1'800.00;	die weiteren Kosten des Verfahrens betragen:
Fr.	2'500.00	Gebühr Vorverfahren
Fr.	798.50	Auslagen (Gutachten)
Fr.	2'560.00	Auslagen Polizei
Fr.	3'000.00	bereits geleistete Akontozahlung an die amtliche Verteidigung Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (inkl. Barauslagen und MwSt.)
Fr.	5'806.10	amtliche Verteidigung lic. iur. X. _____ (inkl. Barauslagen und MwSt.)
Fr.	16'464.60	Total

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

9. [Mitteilung]

10. [Rechtsmittel]"

Berufungsanträge:

a) **Der Verteidigung des Beschuldigten:**

(Urk. 48 S. 2; Urk. 62 S. 2)

- "1. Es seien die Disp.-Ziff. 1. (ausser in Bezug auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs), 2. – 5. und 8. des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 15. Februar 2021 aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen.
3. Der Beschuldigte sei von allen übrigen Vorwürfen, die gemäss Anklageschrift in Frage kommen, freizusprechen.

4. Es sei i.S.v. Art. 52 StGB von einer Bestrafung des Beschuldigten abzusehen. Eventualiter sei der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 10.00 zu verurteilen.
5. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.
6. Es sei festzustellen, dass die Disp.-Ziff. 6. – 7. und 9. – 10. des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 15. Februar 2021 in Rechtskraft erwachsen sind.
7. Die Verfahrenskosten des oberinstanzlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.
8. Der Berufungsführer sei für das oberinstanzliche Verfahren angemessen zu entschädigen.
9. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. Mehrwertsteuer."

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 53, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Mit Eingabe vom 20. August 2020 erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland Anklage beim Einzelgericht am Bezirksgericht Winterthur (Urk. 19). Der Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz vom 15. Februar 2021 (Urk. 45 E. I. S. 4).

1.2. Mit besagtem Urteil der Vorinstanz wurde der Beschuldigte A. _____ einerseits der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB und andererseits des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Die Vorinstanz belegte ihn dafür mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten (unbedingt, teilweise als Zusatzstrafe) und einer Busse von

Fr. 300.– (mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen). Ausserdem wurde der Beschuldigte für sechs Jahre des Landes verwiesen, wobei die Vorinstanz von einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) absah.

1.3. Gegen dieses zunächst mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnete Urteil (Prot. I S. 20 ff., Urk. 33) liess der Beschuldigte noch gleichentags und damit rechtzeitig durch seine Verteidigung Berufung anmelden (Urk. 36; Art. 399 Abs. 1 StPO).

Am 4. bzw. 5. Mai 2021 wurde das begründete Urteil (Urk. 41 = Urk. 45) an die Parteien versandt und ihnen am 6. Mai 2021 zugestellt (Urk. 42).

1.4. Die Berufungserklärung des Beschuldigten erfolgte am 26. Mai 2021 (Datum des Poststempels) und damit innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO (Urk. 48).

Mit Präsidialverfügung vom 31. Mai 2021 (Urk. 51) wurde die Berufungserklärung samt Beilage der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin (B.____ Genossenschaft) zugestellt und Frist angesetzt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte unter Hinweis auf sein Aussageverweigerungsrecht aufgefordert, ein Datenerfassungsblatt auszufüllen und seine finanziellen Verhältnisse zu belegen. Ausserdem wurde der Geschädigten C.____ Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie beantrage, dass dem urteilenden Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehöre (Art. 335 Abs. 4 Satz 1 StPO) und/oder ob sie im Falle einer Befragung von ihrer Person verlange, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft beantragte darauf die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 53). Anschlussberufung erhob die Staatsanwaltschaft nicht; ebenso wenig die Privatklägerin, welche sich wie auch die Geschädigte C.____ innert besagter Frist (vgl. Urk. 52) nicht vernehmen liess. Aufforderungsgemäss reichte der Beschuldigte das Datenerfassungsblatt samt Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 55 und 57/1–4).

Am 14. Juli 2021 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen. Der Staatsanwaltschaft wurde das persönliche Erscheinen freigestellt; der Privatklägerin und der Geschädigten C._____ Kenntnis von der Verhandlung gegeben (Urk. 58). Es erschienen heute zur Berufungsverhandlung der Beschuldigte und sein amtlicher Verteidiger (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 6; Urk. 61).

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 8 ff.).

2. Umfang der Berufung

2.1. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den vorinstanzlich ergangenen Schuldspruch wegen sexueller Nötigung und wegen Diebstahls (Dispositiv-Ziffer 1, 1. und 3. Lemma) und gegen die Sanktionsfolgen (Strafe und deren Vollzug [Dispositiv-Ziffern 2 und 3], die Landesverweisung [Dispositiv-Ziffer 4]) sowie gegen die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 8; vgl. zum Ganzen Urk. 48 S. 2, Urk. 62 S. 2; vgl. auch Prot. II S. 5 f.).

2.2. In Rechtskraft erwachsen sind damit der Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs (Dispositiv-Ziffer 1, 2. Lemma), die Einziehung der sichergestellten Spuren und Spurenräger zur Vernichtung (Dispositiv-Ziffer 6) und die Kostenfestsetzung bis und mit erstinstanzlichem Urteil (Dispositiv-Ziffer 7).

Der Eintritt der Rechtskraft dieser Dispositiv-Ziffern ist vorab mittels Beschluss festzustellen (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO sowie Art. 404 StPO).

3. Strafanträge

Beim in Frage kommenden Straftatbestand des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Die Vorinstanz hält zu Recht fest (Urk. 45 E. II S. 40), dass die Privatklägerin B._____ Genossenschaft gültig und fristgerecht (Art. 31 StGB) Strafantrag gestellt hat (Urk. 2/4). Die Gültigkeit des Strafantrags wurde denn auch seitens der Verteidigung nicht in Frage gestellt.

Auch die Geschädigte C._____ hat explizit Strafantrag gestellt, und zwar wegen sexueller Belästigung (Urk. 1/7). Sie bezüglich im Vordergrund steht allerdings ein Offizialdelikt, nämlich sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 StGB.

4. Formelles

4.1. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies stets explizit Erwähnung findet.

4.2. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen aber wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

II. Schuldpunkt – Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Ausgangslage

1.1. Von den drei Anklagevorwürfen sind im Berufungsverfahren nunmehr noch folgende zwei Anklagevorwürfe verfahrensgegenständlich (Urk. 19 S. 2 f.):

Die Anklage wirft dem Beschuldigten im Dossier 1 *sexuelle Nötigung* vor. Dem Beschuldigten wird dabei zur Last gelegt, er habe sich am frühen Sonntagmorgen des 10. November 2019, um 5 Uhr, an der D._____ -strasse ... in E._____ (beim Bahnhof E._____), zusammen mit einer unbekanntem weiteren männlichen Person der Geschädigten C._____ genähert und sie sinngemäss mit den Worten «Wohin gehst du?» angesprochen. Nachdem die Geschädigte nicht darauf reagiert habe, habe er sie wenige Sekunden später an der Schulter gepackt, habe ih-

ren Rücken mit Gewalt gegen ein Baustellengitter gedrückt und ihr bewusst und grob über der Kleidung in den Schritt gegriffen. Sein Begleiter sei derweil unmittelbar daneben gestanden, ohne sich am Vorfall zu beteiligen oder einzugreifen. Nur weil sich die Geschädigte umgehend heftig und entschlossen zur Wehr gesetzt und ihm insbesondere mit der rechten Hand ins Auge gelangt habe, habe er von ihr abgelassen, worauf sie sich lösen und zu Fuss habe flüchten können (Urk. 19 S. 2).

Gemäss dem zweiten verfahrensgegenständlichen Anklagevorwurf (Dossier 2) soll sich der Beschuldigte des *geringfügigen Diebstahls* schuldig gemacht haben. Konkret soll er am 25. Februar 2020 um ca. 19:15 Uhr im B.____-Verkaufsgeschäft am F.____-platz ... in E.____ vier Google Play-Karten im Wert von je Fr. 50.– behändigt, in seine Jackentasche gesteckt und darauf – ohne die Karten zu bezahlen bzw. aktivieren zu lassen – die B.____-Filiale verlassen haben (Urk. 19 S. 3).

1.2. Der Beschuldigte bestreitet jegliche Beteiligung an einem Übergriff auf die Geschädigte C.____ (Urk. 61 S. 10 ff.). Er habe niemanden sexuell genötigt oder belästigt (Urk. 1/5.3 F/A 15). Er kenne diese Frau nicht, habe sie nie gesehen; er sei das nicht gewesen (Prot. I S. 14). In der fraglichen Nacht sei er auf der Strasse gewesen, wo genau wisse er nicht. In dieser Zeit sei er auf Medikamente und Alkohol angewiesen gewesen (Prot. I S. 14). Im Ergebnis macht der Beschuldigte geltend, dass eine Verwechslung seiner Person vorliegt.

Was den Sachverhalt im Dossier 2 angeht, räumt der Beschuldigte ein, dass er am fraglichen Tag im B.____-Laden war. Er bestreitet auch nicht, die Google Play-Karten genommen zu haben (Prot. I S. 17, Urk. 61 S. 10). Er sei da aber betrunken gewesen und habe unter Medikamenteneinfluss gestanden; es sei ihm nicht bewusst gewesen, was er getan habe. Damals sei es ihm nicht gut gegangen (Prot. I S. 17, Urk. 61 S. 12 f.).

2. Grundsätze der Sachverhaltserstellung und massgebliche Beweismittel

Was die Vorinstanz zu den massgebenden Grundsätzen der Sachverhaltserstellung und den Beweiswürdigungsregeln (dabei namentlich auch zur Würdi-

gung von Indizien) ausführt, ist nicht zu beanstanden (Urk. 45 E. III/A/1.2 S. 5 f.). Darauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel genannt und die Umstände ihrer Erhebung und ihren Inhalt (sprachlich integriert in die Beweiswürdigung) richtig wiedergegeben (Urk. 45 E. III/A/1.3 ff. S. 6 ff.).

3. Zum Vorwurf der sexuellen Nötigung (Anklagedossier 1)

3.1. Würdigung der Beweismittel

3.1.1. Die Vorinstanz erachtete den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gestützt auf die massgeblichen Beweismittel als erstellt (Urk. 45 E. III/A/1.12 S. 13). Es kann vorweggenommen werden, dass den von der Vorinstanz aus dem Beweismaterial gezogenen Schlüssen zur Sachverhaltserstellung zu folgen ist. Sorgfältig, schlüssig und zutreffend hat die Vorinstanz die Aussagen namentlich der Geschädigten (Urk. 45 E. III/A/1.4 und 1.5 S. 6 f.) und des Beschuldigten (Urk. 45 E. III/A/1.7 und 1.8 S. 8 ff.) gewürdigt, indem sie diese Aussagen mit der Indizienlage verglich, wie sie sich namentlich aufgrund der DNA-Spuren (Urk. 1/10.2 und Urk. 1/10.4), der Fotografien vom Tatort (Urk. 1/8) aber auch der Ausgangshistorie über den Beschuldigten des Bundesasylzentrums in H._____ ergab (Urk. 1/11.4). Die Erklärungsversuche des Beschuldigten, seine Lebensumstände und auch die vorgebrachten Einwände der Verteidigung wurden ebenfalls angemessen in die Würdigung einbezogen (Urk. 45 E. III/A/1.6–1.11 S. 7 ff.). Die nachstehenden Erwägungen sollen die vorinstanzliche Beweiswürdigung nur noch verdeutlichen und teilweise ergänzen bzw. präzisieren:

3.1.2. Was den unstrittigen Teil des Sachverhalts angeht, nämlich dass die Geschädigte am frühen Morgen des 10. November 2019 beim Bahnhof E._____ (an der D._____strasse ...) Opfer des von ihr geschilderten sexuellen Übergriffs wurde, so kann kein Zweifel daran bestehen angesichts ihrer detailreichen, konstanten, kohärenten, logisch konsistenten und authentisch wirkenden Aussagen (Urk. 1/6.1 sowie 1/6.3 [auf Video aufgezeichnet: Urk. 1/6.4]). Ihre Schilderung ist valid und lässt sich in Übereinstimmung bringen mit der von der Polizei aufgenommenen Fotografie des von ihr beschriebenen Gitters (Zaun zur Bauabsper-

zung) am Tatort (Urk. 1/8 Foto 2, Urk. 1/6.1 F/A 7). Der Vorinstanz ist insofern beizupflichten, dass keinerlei Gründe ersichtlich sind, warum die Geschädigte den Übergriff hätte erfinden sollen (Urk. 45 E. III/A/1.4 S. 6). Ohne Belang zu bleiben hat hingegen, ob der Beschuldigte den äusseren Ablauf des Vorfalls bestreitet oder nicht (vgl. Urk. 45 E. III/A/1.4 S. 6 unten); denn basierend auf seinem Standpunkt – er bestreitet seine Anwesenheit am Tatort – würde es keinen Sinn ergeben resp. wäre es sogar kontraproduktiv, die Schilderungen der Geschädigten in Zweifel zu ziehen.

Der Ablauf des eingeklagten Vorfalls kann nach dem Gesagten als rechtsgenügend erstellt gelten, und zwar inhaltlich so, wie es die Vorinstanz in Urk. 45 E. III/A/1.4 S. 6 korrekt festhält. Es kann also im Weiteren davon ausgegangen werden, dass die Geschädigte C._____ nach einem Aufenthalt im Tanzclub/Konzertlokal "G._____", wo in jener Nacht die "Drum 'n' Bass"-Party stattfand, zu Fuss auf dem Nachhauswege war, als sie eine Gruppe Männer passierte. Etwa zehn oder 20 Meter danach nahm sie zwei Männer wahr, welche ihr, links neben ihr, folgten. Als einer der zwei Männer sie ansprach, ignorierte sie dies. Im nächsten Moment hielt einer der beiden Männer sie an den Schultern fest und drückte sie ans Baustellengitter. Er griff ihr zwischen die Beine (über den Kleidern) und liess erst wieder los, als sie ihm ihre Fingernägel in die Augen, jedenfalls in Richtung der Augenpartie drückte. Daraufhin wich der Täter zurück, sodass sich die Geschädigte lösen und wegrennen konnte. Der Vorfall dauerte etwa fünf bis zehn Sekunden (Urk. 1/6.3 S. 5 f. und S. 8).

3.1.3. Ganz wesentlich belastet wird der Beschuldigte dadurch, dass sich aus dem von der Polizei gut zwei Stunden nach dem Vorfall sichergestellten Spurenesservat aus dem Fingernagelschmutz der rechten Hand der Geschädigten ein DNA-Profil erstellen liess, das mittels Abgleich mit der DNA-Datenbank CODIS direkt dem Beschuldigten zugeordnet wurde (Urk. 1/10.2 S. 2). Weder vom Beschuldigten (vgl. Prot. I S. 16 unten sowie Urk. 61 S. 12 oben) noch von der Verteidigung (Urk. 62 S. 2 f. Rz. 4) wird in Abrede gestellt, dass diese DNA-Spuren "unzweifelhaft einen gewissen Bezug" (Urk. 31 Rz. 12) zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten herstellen.

Die Vorinstanz hat sich mit dem Beweiswert dieser DNA-Spur befasst und mit Bezug auf die Täteridentifikation auch die alternativen Erklärungsversuche diskutiert. Sie weist zutreffend darauf hin (Urk. 45 E. III/A/1.6 S. 8), dass die fragliche DNA-Spur im Fingernagelschmutz der *rechten* Hand nachgewiesen wurde – und *nicht* auch der linken. Die Besonderheit, dass sich die Geschädigte mit ihrer *rechten* Hand wehrte, als sie mit ihren langen Fingernägeln ins Gesicht des Täters, gegen die Augen zielend, griff (welche Aussage sie zeitlich schon vor der Spurenauswertung deponierte [Urk. 1/6.1 F/A 13, Urk. 1/10.2 S. 2 f.]) spricht für die Täterschaft des Beschuldigten. Dem kann ohne Weiterungen beigespflichtet werden.

Sodann lassen sich – mit der Vorinstanz (Urk. 45 E. III/A/1.8 S. 12) – die Informationen aus der Ausgangshistorie über den Beschuldigten des Bundesasylzentrums in H._____ (Urk. 1/11.4) und seine vagen Angaben darüber, wie er die Nacht verbrachte, mit einer Anwesenheit am Tatort zur fraglichen Zeit in Einklang bringen. Wenn der Beschuldigte am 10. November 2019 um 6:45 Uhr ins Asylzentrum zurückkehrte, so wäre naheliegend, dass er die Zeit kurz vor 6 Uhr in der Nähe des Bahnhofs E._____ verbrachte. Der Tatort liegt auf der der Altstadt abgewandten Seite des Bahnhofs (vgl. Anhang zu Urk. 1/1.6), unweit des Gleises ..., von wo aus gewöhnlich der Zug nach H._____ fährt.

Überzeugend zeigt die Vorinstanz auch die Widersprüche in den Angaben des Beschuldigten auf, was seinen angeblich regelmässigen Discobesuch betrifft. Discobesuche erwähnte der anwaltlich beratene Beschuldigte erstmals am 24. Juni 2020 bei der Staatsanwaltschaft, nachdem er davon erfahren hatte, dass sich die Geschädigte vor dem Vorfall im "G._____" aufhielt (Urk. 1/5.3 F/A 15; Urk. 45 E. III/A/1.8 S. 9 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. Dezember 2019 (als er noch nicht wusste, dass seine DNA im Fingernagelschmutz der Geschädigten nachgewiesen wurde und sich die Geschädigte vor dem Vorfall im "G._____" aufhielt) hatte er demgegenüber noch explizit angegeben, in der Tatnacht neu in der Schweiz gewesen und nicht in den Ausgang gegangen zu sein (Urk. 1/5.1 F/A 6; vgl. in diesem Sinne auch Urk. 45 E. III/A/1.8 S. 9 f.). Der Beschuldigte passt offenbar seine Aussagen an den jeweiligen Verfahrensstand an. Ähnliches gilt auch für Folgendes: Erst nachdem die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festgestellt hatte, der Beschuldigte habe nicht über aus-

reichende finanzielle Mittel für Discobesuche verfügt (Urk. 45 E. III/A/1.8 S. 11), brachte er im Berufungsverfahren erstmals vor, er habe sexuelle Dienstleistungen an ältere Leute erbracht, womit er Einkünfte erzielt habe (Urk. 61 S. 11 und 14). Einerseits blieb er diesbezüglich vage und pauschal (a.a.O. S. 14), andererseits wurde er bereits von der Vorinstanz explizit gefragt, wie er sich Discobesuche habe finanzieren können, worauf er die heute von ihm behaupteten sexuellen Dienstleistungen mit keinem Wort erwähnte (Prot. I S. 15). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte diese nicht bereits früher erwähnte. Insgesamt muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Erklärung eine weitere Anpassung an den Verfahrensstand und nachgeschoben ist.

Im Übrigen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Quintessenz daraus ist, dass es unplausibel, da lebensfremd erscheint, dass der Beschuldigte, ein mittelloser Asylbewerber, der sich selbst als Einzelgänger beschreibt, im Ausgang psychisch beeinträchtigt (unter Medikamenten- und Alkoholeinfluss) ein willkürlich ausgewähltes Tanzlokal besucht, den Eintritt dort mit seinem knappen Asylgeld (oder mit angeblichen Einkünften von erbrachten sexuellen Dienstleistungen) bezahlt oder von anderen Nachtschwärmern eingeladen wird, hernach aber keine konkrete Erinnerung an eine solche Begebenheit hat. Weil dies völlig unglaubhaft ist, kann auch ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte im Lokal zufällig und unbemerkt mit der ihm unbekanntem Geschädigten in Berührung kam und so schliesslich seine DNA-Spur unter ihren Fingernagel geriet.

Der Erklärungsversuch des Beschuldigten, er werde manchmal von Frauen belästigt und sei dabei auch schon von Frauen mit der Hand berührt worden, überzeugt ebenfalls nicht. Auch diesbezüglich kann auf die zutreffende Erwägung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 E. III/A/1.7 S. 8 f.), wonach zwar möglich ist, dass der Beschuldigte schon von Frauen belästigt wurde und es dabei auch zu Berührungen kam, dass seine diesbezüglich vagen und pauschalen Aussagen – ohne Nennung eines Kontakts gerade mit der Geschädigten – indes nur auf eine Schutzbehauptung schliessen lassen. Zwar erscheint ein DNA-Transfer dergestalt, dass nach einer eher kurzen Berührung beispielsweise am Arm der Geschädigten die Geschädigte die DNA selber in den Schmutz unter ihren Fingerna-

gel führte, indem sie sich am Arm kratzte, per se nicht völlig abwegig, wenngleich doch eher unwahrscheinlich. Der Vorinstanz kann insofern aber nicht vorbehaltlos zugestimmt werden, wenn sie ausführt, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung DNA- Material lediglich durch eine *intensive* Berührung unter den Fingernagel einer Person geraten *könne* (Urk. 45 E. III/A/1.6 S. 7). Nachdem vorliegend jedoch kein gemeinsamer Aufenthaltsort ersichtlich ist, ist die Möglichkeit einer solchen Spurenwanderung praktisch ausgeschlossen.

3.1.4. Nach der Verteidigung wird der Beschuldigte stark entlastet dadurch, dass die Geschädigte ausgesagt habe, sie würde den Täter vermutlich wiedererkennen, ihn dann aber unzutreffend beschrieben und auf dem Fotobogen auch nicht ausgewählt habe, wobei sie stattdessen auf eine andere, "völlig anders aussehende" Person gezeigt habe (Urk. 31 Rz. 14, Urk. 62 S. 7 f. Rz. 17-19).

Nachfolgend kann – ergänzend zu den bereits schlüssigen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 45 E. III/A/1.10 S. 13) – nochmals, vertiefend, auf die Angaben der Geschädigten zur Täteridentifikation eingegangen werden: Die Geschädigte beschrieb den Täter bei der Polizei als schlanken Mann, etwas grösser und etwas älter als sie, etwa 25 Jahre alt, mit heller Haut und kurzen dunklen Haaren (Urk. 1/6.1 F/A 22). Gegenüber der Staatsanwältin gab sie auf entsprechende Frage an, sie nehme an, dass sie den Täter wiedererkennen würde (Urk. 1/6.3 F/A 60), und beschrieb ihn dann als eher schlanken Mann mit mittellangen (ca. 5 cm langen) Haaren, der nicht dunkelhäutig und auch nicht sehr hellhäutig gewesen sei, aber einen "eher dunklen Teint" (Urk. 1/6.4, 01:10:25) gehabt habe. An die Augenfarbe erinnere sie sich nicht. Er habe keinen (Voll-)Bart gehabt, allenfalls Stoppeln. Er sei etwas, aber nicht viel grösser als sie gewesen (Urk. 1/6.4, 01:10:58).

Als der Geschädigten bei der Staatsanwaltschaft ein Fotobogen mit acht männlichen Porträts vorgelegt wurde, schaute sie den Bogen gut 20 Sekunden an und sagte dann spontan: "Also ich kann jetzt bei keinem sicher sagen, dass es wirklich der ist, aber aus dem Stegreif würde ich auf die Nr. 4 tippen" (Urk. 1/6.4, 01:12:19). Nachgefragt, wie sicher sie sei, dass es sich bei Nr. 4 um den Täter handle, gab sie an: "Ich würde sagen, fifty-fifty" (Urk. 1/6.4, 01:13:20). Gefragt,

was den Ausschlag gegeben habe, dass sie auf die Nr. 4 getippt habe, führte die Geschädigte aus: "Seine Gesichtszüge kommen mir irgendwie bekannt vor" (Urk. 1/6.4, 01:13: 50; Urk. 1/6.3 F/A).

Festzuhalten ist einmal, dass der inkriminierte Vorfall von sehr kurzer Dauer (wenige Sekunden) war, wobei die Geschädigte erst noch alkoholisiert und zweifellos auch müde war. Eine präzise Erinnerung kann daher nicht erwartet werden. Dass sich die Geschädigte nicht an die Augenfarbe erinnern kann, ist angesichts der ungünstigen Lichtverhältnissen nur folgerichtig. Vor dem Hintergrund, dass bei verbalen Täterbeschreibungen regelmässig Schwierigkeiten zu erwarten sind (vgl. BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, Rn. 1210 f.) und daher keine allzu hohen Anforderungen daran zu stellen sind, entspricht die Täterbeschreibung der Geschädigten dem zu Erwartenden. Haupt- und Barthaar konnten zwischen der Bildaufnahme (16. Dezember 2019) und dem Vorfall (10. November 2019) verändert worden sein, womit das Erscheinungsbild erheblich anders geworden wäre. Auch Nuancen im Teint kann angesichts der beim Übergriff herrschenden Lichtverhältnisse keine erhebliche Bedeutung zukommen. Von der Körpergrösse (vgl. Urk. 2/7 sowie Urk. 1/6.4), vom ungefähren Alter und vom allgemeinen Typus her scheidet der Beschuldigte aufgrund des Signalements der Geschädigten jedenfalls keineswegs aus.

Nach dem Gesagten ist sodann nur plausibel, dass die Geschädigte bei der Wahlbildkonfrontation unsicher war. Dazu stand sie auch. Wenn man dann die von der Geschädigten dennoch getroffene Wahl in Betracht nimmt (Nr. 4 statt Nr. 6), ist unschwer zu erkennen, dass die beiden Männer abgesehen von der Augenpartie recht ähnliche Gesichtszüge aufweisen (Kopfform, Lippenpartie, Nasenform) und beide dunkler Haarfarbe sind mit eher markanten Augenbrauen. Man kann sie durchaus als typähnlich bezeichnen. Dass ihre Augen divergieren bzw. nicht wiedererkannt wurden, könnte wiederum an den Lichtverhältnissen am Tatort liegen oder auch einfach daran, dass die ausgewählte Person der Geschädigten sonst woher bekannt vorkam und sie die Erinnerung falsch zuordnete.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass der Beschuldigte durch die Wahlbildkonfrontation zwar nicht weiter belastet, aber auch nicht erheblich entlastet wurde.

3.1.5. Ähnliches lässt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 45 E. III/A/1.9 S. 12) – konstatieren zum Beweisergebnis, wonach sich aus den DNA-Spuren auf den Leggings der Geschädigten (Schrittbereich) keine Spuren fanden, die klar auf den Beschuldigten als Spurengerber hinweisen würden (Urk. 1/10.4 S. 2). Vorab ist dazu zu sagen, dass nicht überraschend, sondern vielmehr zu erwarten ist, dass sich nach einer Tanznacht in einem gut gefüllten Tanzclub (vgl. Urk. 1/6.3 F/A 67 ff.) mannigfach DNA-Spuren von verschiedenen Personen an den Kleidern finden lassen, selbstverständlich nicht nur im hier speziell untersuchten Schrittbereich.

Dass sich die DNA gerade des Beschuldigten am Schrittbereich der Leggings nicht feststellen liess, schliesst ihn als Täter nicht aus. Es ist durchaus möglich, dass trotz eines festen Griffs mit der blossen Hand an den Leggingsstoff im Nachhinein keine klar der zugreifenden Person zuordenbare DNA-Spur am berührten Stoffstück feststellbar ist, zumal die DNA-Spuren (etwa Hautabriebspuren) bis zur Probeentnahme auch noch unbeabsichtigt entfernt bzw. das Spurenbild beeinflusst worden sein könnte, namentlich beim Wegrennen oder beim nachherigen Kleiderwechsel. Dies korrespondiert denn auch mit dem Ergebnis des IRM-Gutachtens vom 25. Mai 2020, wonach zwar (weitere) Spuren gefunden wurden, diese indes derart schwach ausgeprägt waren, dass sie nicht weiter interpretiert werden konnten (Urk. 1/10.4).

Auch hierzu ist somit zu konstatieren, dass die DNA-Analyse ab dem Schrittbereich der Leggings den Beschuldigten zwar nicht weiter belastet, den Verdacht gegen ihn aber auch nicht massgeblich entkräftet.

3.1.6. Die Klärung der Frage, ob eine etwaige Homosexualität des Beschuldigten ihn als Täter ausschliesst – was von der Vorinstanz verneint wurde (Urk. 45 E. III/A/1.11 S. 13) – kann unterbleiben, da sie nicht entscheidend ist. Die Verteidigung brachte zwar wie schon vor Vorinstanz auch im Berufungsverfahren sinn gemäss vor, der Beschuldigte sei homosexuell, weshalb eine sexuelle Nötigung einer Frau ausgeschlossen sei (Urk. 62 S. 8 Rz. 20 f., Prot. II S. 7, Ergänzung 9 und Urk. 31 S. 6 unten). Der Beschuldigte selber erklärte demgegenüber bei der Polizei, dass er (momentan) kein Interesse an Frauen habe (Urk. 1/5.1 F/A 22, 60, 67 und 69) und schilderte gleichzeitig, wie er auf Frauen zugehe, wenn ihm

eine gefalle (a.a.O. F/A 55 und 69). Sodann gab er im Berufungsverfahren – auch wenn er ausführte, ein grösseres Handlungsbedürfnis mit Männern als mit Frauen zu haben – explizit zu Protokoll, "eigentlich bisexuell" zu sein bzw. sowohl Männer als auch Frauen zu mögen (Urk. 61 S. 14 f.), womit sich die von seiner Verteidigung geltend gemachte Homosexualität relativiert.

3.1.7. Gesamthaft gesehen lassen sich in den Aussagen des Beschuldigten keine nachvollziehbare, konsistente Erklärung für die erstellte Indizienlage und klare Signale für unglaubhafte Aussagen erkennen.

3.2. Folgerungen, Ergebnis

Es besteht eine für die Täterschaft des Beschuldigten überzeugend sprechende Indizienlage, für die der Beschuldigte keine annähernd plausiblen Erklärungen zu liefern vermag. Fehlen Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner entlastenden Behauptungen, darf das Gericht in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, dessen Vorbringen seien unglaubhaft (vgl. hierzu Urteile des Bundesgerichts 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 4.4; 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6 [nicht publ. in BGE 138 IV 47]; 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 4.1 mit Hinweisen; 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 3. Aufl., 2017, N 231; Entscheid des EGMR vom 8. Februar 1996, Murray gegen Vereinigtes Königreich, in: EuGRZ 1996, S. 587, Nr. 47; MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, EMRK, Handkommentar, 4. Aufl., 2017, Art. 6 N 138 mit Hinweisen).

Die Summe der den Beschuldigten belastenden Indizien und das Fehlen einer glaubhaften Erklärung dafür lassen – mit der Vorinstanz (Urk. 45 E. III/A/1.12 S. 13 – keine vernünftigen Zweifel aufkommen, dass es sich beim Beschuldigten um den Täter handelt, dem die Geschädigte zur Abwehr ins Gesicht griff. Angesichts dieser klaren Beweislage ist der Sachverhalt hinreichend untersucht, und es braucht nicht noch weiter untersucht zu werden, namentlich ob es sich beim Spurenmaterial unter dem Fingernagel der Geschädigten um Hautschuppen, Körperflüssigkeiten oder anderes DNA-haltiges Material handelt (welche Frage von der Verteidigung in Urk. 31 Rz. 12 aufgeworfen wurde).

Der zur Anklage gebrachte Sachverhalt gemäss Dossier 1 ist damit erstellt.

4. Zum Vorwurf des geringfügigen Diebstahls (sub Anklagedossier 2)

Dass der Beschuldigte zur fraglichen Zeit die vier Google Play-Karten im B.____-Verkaufsgeschäft am F.____-platz ... in E.____ behändigte und ohne zu zahlen mitnahm, wird von ihm wie bereits erwähnt nicht in Abrede gestellt (Prot. I S. 17, Urk. 61 S. 10, Prot. II S. 8, Ergänzung 10) und ist auch durch die Videoaufnahmen der Überwachungskamera (Urk. 2/7) klar belegt (so auch die Vorinstanz in Urk. 45 E. III/B/1.1 S. 16). Der zur Anklage gebrachte Sachverhalt gemäss Dossier 2 ist damit erstellt.

Was die Vorinstanz zum Tatsachenfundament zu der vom Beschuldigten (Prot. I S. 17 und Urk. 61 S. 12 f.) und seiner Verteidigung (Urk. 31 Rz. 24) vorgebrachten Beeinträchtigung seiner Einsichts-/Steuerungsfähigkeit wegen Medikamenten-/ Alkoholeinflusses ausführte (Urk. 45 E. III/B/1.2 S. 16 mit Verweis auf E. III/B/2.6 S. 18 f.), ist nicht zu beanstanden, und es kann darauf verwiesen werden. Ernsthaftige Anhaltspunkte für Zweifel an der Schuldfähigkeit ergeben sich aufgrund des auf Video aufgenommenen Tatvorgehens (Urk. 2/7) und der ärztlichen Abklärung noch am selben Tag, als die Tat stattfand (Urk. 2/8.3 S. 1, Ziff. 2), nicht.

5. Rechtliche Würdigung

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden und einlässlichen Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 45 E. III/A/2 S. 13 ff. sowie E. III/B/2 S. 16 ff.) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Tatbestände der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB und des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB wurden vom Beschuldigten direktvorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

Dementsprechend ist der Beschuldigte anklagegemäss schuldig zu sprechen.

III. Strafzumessung, Strafvollzug

1. Allgemeines, methodische Grundsätze der Strafzumessung, Strafraumen

1.1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten (teilweise als Zusatzstrafe zu einer früher verhängten Strafe) sowie mit einer Busse von Fr. 300.– (Urk. 45 S. 38). Da einzig der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhob, fällt aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) eine strengere Bestrafung von vornherein ausser Betracht.

1.2. Die Vorinstanz ist sorgfältig auf die vorliegend zu beurteilende Konstellation mit mehreren Delikten, die teils vor und teils nach früher festgesetzten Strafen begangen wurden, eingegangen (retrospektive Konkurrenz, Art. 49 Abs. 2 StGB). Sie hat dabei zunächst die methodischen Grundsätze zur Bemessung der Zusatzstrafe erläutert, wie sie das Bundesgericht aktuell in BGE 145 IV 1 E. 1.2 und 1.3 dargelegt hat (Urk. 45 E. IV/1.-2.1 S. 19 ff.). Die Vorinstanz hat diese Grundsätze danach auch konsequent und richtig befolgt. Auch die Regeln, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, hat die Vorinstanz zutreffend zusammengefasst (Urk. 45 E. IV/2.2 und 2.3 S. 21 f.). All dies braucht nicht wiederholt zu werden.

1.3. Weiter hat die Vorinstanz jeweils den Strafraumen der vom Beschuldigten begangenen Delikte korrekt abgesteckt und zutreffend festgehalten, dass kein Anlass besteht, den ordentlichen Strafraumen zu verlassen (Urk. 45 E. IV/2.2 S. 21, E. IV/3.1.2 S. 25 sowie E. IV/3.5.1 S. 27).

1.4. Auch die Ausführungen der Vorinstanz zur Strafart können (resp. müssen) übernommen werden. Einerseits kommt für die sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) unter Berücksichtigung aller Tatumstände keine Strafe bis zu 180 Tageseinheiten mehr in Frage, sodass hierfür mit Blick auf Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB die Geldstrafe ausscheidet. Andererseits muss auch für den Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) auf die eingriffsintensivere Freiheitsstrafe erkannt werden, nachdem die kurz davor liegenden Vorstrafen – bereits zwei kurze Freiheitsstrafen – den Beschuldigten nicht von der Begehung eines weiteren Vergehens abzuhalten

vermochten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB; so auch die Vorinstanz in Urk. 45 E. IV/3.4 S. 26 f.).

Damit ist die am 21. Oktober 2020 von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ausgefallte Geldstrafe für einen Verstoss gegen das AIG (Urk. 60) nicht in die Betrachtung einzubeziehen, da es sich bei ihr um eine ungleichartige Strafe handelt (BGE 137 IV 57 E. 4.3), die strafzumessungstechnisch keinen Zusammenhang mit den heute zu beurteilenden Delikte hat.

Bei den am 29. Juni 2021 von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ausgefallten Strafen handelt es sich hingegen um gleichartige Strafen (Freiheitsstrafe, Busse; Urk. 60). Zuzufolge retrospektiver Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB zwischen der erwähnten rechtskräftigen Verurteilung und sämtlichen heute zu beurteilenden Straftaten sind die heute auszufällenden Strafen in Anwendung des Asperationsprinzips als Zusatzstrafen zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Juni 2021 auszufallen.

2. Sexuelle Nötigung

2.1. Tatverschulden

2.1.1. In objektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz zu bemerken, dass sich die Tat handlung des Beschuldigten primär gegen die sexuelle Integrität der Geschädigten richtete. Gleichzeitig ging mit dem Übergriff auch eine Verletzung ihrer physischen Integrität einher. Der Vorinstanz kann vorbehaltlos zugestimmt werden, wenn sie überzeugend ausführt, was folgt (Urk. 45 E. IV/2.4.1 S. 23):

«Der Beschuldigte fing die Geschädigte rein zufällig um 5 Uhr morgens auf dem Nachhauseweg an einer unbeleuchteten Stelle ab und setzte für den Übergriff nebst dem Überraschungseffekt auf seine körperliche Überlegenheit. Er verwirklichte damit genau das, wovon sich vor allem Frauen fürchten, wenn sie im Dunkeln alleine unterwegs sind. Der Beschuldigte nahm damit eine nachhaltige Störung des Sicherheitsgefühls der Geschädigten in Kauf. Zudem war er in Begleitung eines weiteren Mannes. Auch wenn dieser nicht aktiv wurde, wirkte die Überlegenheit dadurch noch grösser. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass der sexuelle Übergriff an sich von der Intensität her nicht schwer war. Es handelte sich lediglich um ein einmaliges kurzes Ausgreifen des Schritts, was aber vor allem der entschlossenen Gegenwehr der Geschädigten zu verdanken war. Es kann nur speku-

liert werden, was passiert wäre, wenn sich die Geschädigte nicht gewehrt hätte.»

Ergänzt werden kann noch, dass die gesamte Situation, in der die Geschädigte dem Beschuldigten körperlich unterlegen war, ihm (und dem zweiten Mann) ein Stück weit ausgeliefert war und so einen gewaltsamen Eingriff in ihre Intimsphäre erdulden musste, für sie zweifellos sehr unangenehm und demütigend war, zumal ihr die Männer noch hinterher lachten, als sie schliesslich flüchten konnte. Das Tatvorgehen mag nicht von langer Hand geplant gewesen sein, sondern eher einem spontanen Entschluss entsprungen sein; es zeugt jedoch von einer verwerflichen sexistischen Haltung gegenüber Frauen.

Mit Blick auf das gesamte Spektrum denkbarer sexueller Nötigungen bis hin zu beischlafsähnlichen Handlungen ist das objektive Tatverschulden noch als "leicht" einzustufen.

2.1.2. Der Übergriff geschah direktvorsätzlich. Es ging dem Beschuldigten wohl vor allem um Macht und Geltung, weniger um die Befriedigung von sexueller Lust. Jedenfalls liegt ein rein egoistisches Motiv vor (ähnlich die Vorinstanz in Urk. 45 E. IV/ 2.4.2 S. 23).

Die Vorinstanz sah das Verschulden in subjektiver Hinsicht insofern als leicht relativiert an, als zugunsten des Beschuldigten von einem Medikamenten- und Alkoholeinfluss ausgegangen werden müsse (Urk. 45 E. IV/2.4.2 S. 23). Angesichts der aktenkundigen psychiatrischen Behandlung im Jahr 2019 mit Verordnung von Medikamenten (Urk. 2/8.3: Pregabalin) kann in der Tat nicht ausgeschlossen werden, dass die Wirkung von Alkohol (allgemein bekannt sind etwa Uneinsichtigkeit, Distanzlosigkeit, Enthemmung etc.) durch Medikamente gesteigert gewesen sein könnte, wovon zu Gunsten des Beschuldigten ausgegangen werden muss. Dies vermag das objektive Tatverschulden geringfügig zu relativieren, wobei es aber noch immer beim Verschuldensprädikat "leicht" bleibt.

2.1.3. Nach dem Gesagten rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe für die sexuelle Nötigung.

2.2. Täterkomponenten

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 45 E. IV/2.5.2 S. 24) verwiesen werden. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ergab sich nichts wesentlich Neues (Urk. 61 S. 1 ff.). Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf, und entgegen der Vorinstanz (Urk. 45 E. IV/2.5.3 S. 24) ist nicht ersichtlich, weshalb die Lebensgeschichte oder der Werdegang des Beschuldigten Auswirkungen auf die Strafzumessung zeitigen sollten. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sowie dem Nachtatverhalten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

Den Vorstrafen kommt bei der Strafzumessung allgemein eine wichtige Rolle zu (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 130). Weist ein Täter Vorstrafen auf, wird dies grundsätzlich strafehöhend gewichtet (Urteil des Bundesgerichts 6B_325/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.2.3; BGE 136 IV 1 E. 2.6.2 ff). Vorliegend sind die Vorstrafen wegen Diebstahls und wegen eines AIG-Verstosses zwar nicht einschlägig, doch sie liegen nur wenige Tage zurück (2. bzw. 8. November 2019; vgl. Urk. 60). Ausserdem delinquierte der Beschuldigte während kurz davor angesetzter Probezeit und beging nach den heute zu beurteilenden Straftaten weitere Straftaten (vgl. Urk. 60). All das lässt auf eine ausgeprägte Einsichtslosigkeit schliessen, und es erscheint angemessen, die Strafe um 1 Monat zu erhöhen.

2.3. Zusatzstrafe für die Straftat vor dem Ersturteil

Angesichts der mit Strafbefehl vom 16. November 2019 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (als Ersturteil) ausgefallten Freiheitsstrafe von 70 Tagen kam die Vorinstanz unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips auf eine Zusatzstrafe zu besagtem Strafbefehl in der Höhe von 8 Monaten und 5 Tagen (Urk. 45 E. IV/2.6 S. 25). Mit Blick bereits auf die Strafe für das Vergehen nach dem Ersturteil (dem Hausfriedensbruch) ist die Bemessung der Zusatzstrafe überzeugend, aber auch korrekt.

3. Hausfriedensbruch

3.1. Tatverschulden

3.1.1. In objektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass sich der Beschuldigte über ein erteiltes Hausverbot der B._____ Genossenschaft, eines der grössten Detailhandels- und Grosshandelsunternehmens der Schweiz mit einer Vielzahl an Läden, hinwegsetzte. Diese Missachtung des Willens der Inhaberin des Hausrechts ist gewiss nicht vergleichbar mit Hausfriedensbruch bei einer Privatperson. Dementsprechend ist das objektive Tatverschulden als "sehr leicht" einzustufen.

3.1.2. Der Hausfriedensbruch geschah mit direktem Vorsatz 2. Grades, als Mittel zur Erreichung eines verfolgten Zwecks (Einkauf bzw. Ladendiebstahl). Auch hier wird das objektive Tatverschulden geringfügig relativiert durch die unwiderlegte leichte Beeinträchtigung wegen Medikamenten- und Alkoholeinflusses (vgl. schon vorn E. III/2.1.2), wobei es noch immer beim Prädikat "sehr leicht" bleibt.

3.1.3. Nach dem Gesagten rechtfertigt sich für den Hausfriedensbruch eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Tagen Freiheitsstrafe.

3.2. Täterkomponenten

Hinsichtlich der Täterkomponenten gilt analog das vorn unter E. III/2.2 Ausgeführte, und es erscheint angemessen, die Strafe noch um 5 Tage auf 25 Tage zu erhöhen.

4. Geringfügiger Diebstahl

Die Vorinstanz hat die Übertretung mit einer Busse geahndet, deren Höhe sie – dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend – auf Fr. 300.– bemass. Im Ergebnis ist die von der Vorinstanz festgesetzte Busse angesichts einerseits der persönlichen, namentlich knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und andererseits seiner nur kurz zurückliegenden einschlägigen Vorstrafen angemessen.

5. Angemessene Strafe

5.1. In Nachachtung von BGE 145 IV 1 E. 1.3 ist die für die vor dem Strafbefehl vom 16. November 2019 begangene Straftat festgelegte Zusatzstrafe zur Strafe für die neuen Taten hinzuzählen (so auch die Vorinstanz in Urk. 45 E. IV/4 S. 27). Daraus folgt eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten (8 Monate 5 Tage + 25 Tage), teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 16. November 2019, sowie eine Busse von Fr. 300.–.

5.2. Seit dem vorinstanzlichen Entscheid wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 29. Juni 2021 von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wegen Hausfriedensbruchs und geringfügigen Diebstahls mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen und mit einer Busse von Fr. 300.– belegt (Urk. 60). Aufgrund der retrospektiven Konkurrenz zwischen diesem Strafbefehl und sämtlichen heute zu beurteilenden Straftaten sind in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB die heute auszufällenden Strafen (zusätzlich) als Zusatzstrafen zum genannten Strafbefehl auszusprechen (vgl. dazu vorne unter E. III/1.4. dritter Absatz).

In Gesamtbetrachtung des Grunddelikts Hausfriedensbruch und der dafür ausgefallten Strafe von 30 Tagen Freiheitsstrafe und der aus den obigen Erwägungen resultierenden Strafe für die heute zu beurteilenden Straftaten der sexuellen Nötigung und des Hausfriedensbruchs (vgl. dazu vorne unter E. III/5.1.) erscheint unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine hypothetische Gesamtstrafe von 9 Monaten und 20 Tagen Freiheitsstrafe, mithin eine Zusatzstrafe für den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Juni 2021 in der Höhe von 8 Monaten und 20 Tagen Freiheitsstrafe angemessen.

In Gesamtbetrachtung des Grunddelikts geringfügiger Diebstahl und der dafür ausgefallten Strafe von Fr. 300.– Busse und der aus den obigen Erwägungen resultierenden Strafe für den heute zu beurteilenden geringfügigen Diebstahl (vgl. dazu vorne unter E. III/5.1.) erscheint unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine hypothetische Gesamtstrafe von Fr. 500.– Busse, mithin eine Zusatzstrafe für den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Juni 2021 in der Höhe von Fr. 200.– angemessen.

5.3. Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und 20 Tagen, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 16. November 2019 sowie als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Juni 2021, sowie mit einer Busse von Fr. 200.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Juni 2021, zu belegen.

5.4. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist praxisgemäss auf 2 Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

6. Vollzug

6.1. Die Vorinstanz hat die anwendbaren Grundsätze bei der Prüfung eines bedingten Strafvollzugs korrekt wiedergegeben (Urk. 45 E. V/1.1 und 1.2 S. 28 f.). Bei der Subsumption erwog sie, dass zwar von der Vermutung einer günstigen Prognose (Art. 42 Abs. 1 StGB) auszugehen sei, dass aber aufgrund der Umstände – angesprochen wurden die mehreren Vorstrafen innert der kurzen Anwesenheitsdauer in der Schweiz, wobei die Delikte erst noch kurz aufeinander und teils auch nach angesetzter Probezeit verübt wurden – keine günstige Prognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB gestellt werden könne (Urk. 45 E. V/1.3 S. 29). Dem ist beizupflichten. In der Tat ist nicht zu erwarten, dass sich der Beschuldigte von einer bedingten Freiheitsstrafe nachhaltig beeindruckt liesse. Deshalb ist der Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen. Von Gesetzes wegen zwingend ist auch der Vollzug der Busse (Art. 105 Abs. 1 StGB).

6.2. Der Anrechnung der erstandenen Haft von 5 Tagen an die Freiheitsstrafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

IV. Landesverweisung

1. Standpunkt der Verteidigung

Seitens der Verteidigung wurde im Berufungsverfahren die von der Vorinstanz ausgesprochene Landesverweisung lediglich dahingehend kritisiert, als dass aus

ihrer Sicht zu Unrecht ein Schuldspruch wegen sexueller Nötigung erfolgt sei. Darüber hinaus wurde dazu nichts Substantiiertes vorgebracht (Urk. 62 S. 9 Rz. 30 und Prot. II S. 8, Ergänzung 12).

2. Katalogtat, Härtefall-Prüfung

Artikel 66a StGB sieht vor, dass Ausländer, die eine Katalogtat gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung begangen haben, vom Gericht unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz verwiesen werden. Der Beschuldigte wird vorliegend wegen einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB verurteilt, weshalb sich die Frage nach einer Landesverweisung stellt.

Die Vorinstanz hat sich einlässlich und zutreffend mit der Härtefallklausel gemäss Absatz 2 von Art. 66a StGB auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass beim Beschuldigten kein schwerer persönlicher Härtefall vorliege (Urk. 45 E. VI/1–4 S. 29–36). Der Beschuldigte ist weder in der Schweiz geboren noch aufgewachsen. Er lebt erst seit kurzer Zeit (rund zwei Jahren) in der Schweiz und ist sozial, kulturell und persönlich nicht integriert. Dass es ihm nicht zumutbar wäre, in Algerien zu leben, ergibt sich aus den vorliegenden Informationen nicht. Die Landesverweisung nicht abzuwenden vermag namentlich, dass die medizinische Versorgung in der Schweiz wohl besser ist als in Algerien und er hier medikamentös behandelt wird (vgl. dazu bspw. das Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 1.4.2). Unbehelflich ist schliesslich auch das (ungenügend substantiierte) Vorbringen einer homosexuellen Orientierung, welche im Berufungsverfahren vom Beschuldigten zudem relativiert wurde, indem er ausführte, bisexuell zu sein (vgl. dazu vorne unter E. II/3.1.6.). Ohne Kenntnis konkreter Fakten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte infolge seiner sexuellen Orientierung im Heimatland Algerien effektiv bedroht oder verfolgt würde. Gründe, weshalb beim Beschuldigten eine Wegweisung aus der Schweiz zu einem schweren persönlichen Härtefall nach Art. 66a Abs. 2 StGB führen sollte, was zu einem ausnahmsweisen Absehen von einer Landesverweisung Anlass geben könnte (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 mit Verweisen), sind nicht ersichtlich. Eine Abwägung zwischen den privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und den öffentlichen Interessen an einer Lan-

desverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB; Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Art. 5 Abs. 2 BV) kann damit unterbleiben, und es ist eine Landesverweisung auszusprechen.

3. Dauer

Die Vorinstanz sprach eine Landesverweisung für die Dauer von sechs Jahren aus, also ein Jahr über der Mindestdauer. Die Staatsanwaltschaft, die vor Vorinstanz noch sieben Jahre propagiert hatte (Urk. 19), beantragt nun lediglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 53).

Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung liegt gemäss Botschaft im Ermessen des Gerichts, das sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft, BBl 2013, 5975 ff., 6021). Die Dauer der Landesverweisung ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, namentlich des Verschuldens des Beschuldigten, der Schwere des Delikts sowie der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und seiner allfälligen Bindung zur Schweiz zu bemessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_881/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 4.1).

Die Vorinstanz begründete ihren Ermessensentscheid überzeugend (Urk. 45 E. VI/5 S. 36). Das Verschulden des Beschuldigten liegt im unteren Bereich für ein entsprechendes Sexualdelikt. Nur ein sehr leichtes Verschulden müsste aber zu einer minimalen Dauer der Landesverweisung führen. Trotz der kurzen Anwesenheitsdauer musste der Beschuldigte schon mehrfach bestraft werden. Die strafrechtlichen Verurteilungen beeindruckten ihn offensichtlich nicht. Eine gegenüber dem Minimum leicht erhöhte Dauer von sechs Jahren ist daher angemessen. Auch diesbezüglich ist der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen.

4. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Die Vorinstanz sah von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) ab mit der Begründung, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung für eine SIS-Ausschreibung eine Verurteilung zu einer Sanktion von über einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesetzt sei (vgl. Urk. 45

E. VII/1 S. 41 f.). Diese Rechtsprechung ist in der Zwischenzeit überholt. Nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Ausschreibung einer Landesverweisung gegenüber Drittstaatenangehörigen bereits dann im SIS auszuschreiben, wenn der entsprechende Straftatbestand – und nicht bloss die konkret ausgefallte Strafe – eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht und im Sinne einer kumulativen Voraussetzung von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. An diese Gefahr sind keine hohen Anforderungen zu stellen, sondern das Delikt muss lediglich von einer "gewissen Schwere" sein, womit Bagatellfälle ausgeschlossen werden sollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021, E. 4.8, zur Publikation in der BGE-Sammlung vorgesehen). Diese Voraussetzungen wären vorliegend angesichts der Verurteilung zu einer sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB eigentlich erfüllt, und es ist unbestritten, dass der Beschuldigte einem Drittstaat (Algerien) angehört. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es nun aber dabei zu bleiben, dass von einer SIS-Ausschreibung abgesehen wird.

V. Kosten und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliche Kostenfolgen

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe gemäss deren Dispositiv-Ziffer 8 zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Kosten des Berufungsverfahrens

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kostenaufgabe erfolgt im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), sodass die zweitinstanzlichen Kosten – mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung – dem vollständig unterliegenden Beschuldigten aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind angesichts der schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Sie können beim Beschuldigten in einem späteren

Zeitpunkt eingefordert werden, falls sich seine wirtschaftliche Situation entsprechend verbessern sollte, weshalb eine Rückerstattungspflicht vorzubehalten ist (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Entschädigungsfolgen

3.1. Der amtliche Verteidiger macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 4'718.25 geltend (Urk. 64). Der bezifferte Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen, weshalb der amtliche Verteidiger antragsgemäss zu entschädigen ist.

3.2. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens besteht sodann kein Raum für die von der amtlichen Verteidigung für den Beschuldigten gestellte Entschädigungsforderung.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht, vom 15. Februar 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig:

- [...]
- des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB [...]
- [...].

2.–5. [...]

6. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils werden die folgenden, sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Polis-Geschäfts-Nr. 76734366 gelagerten Spuren und Spureenträger eingezogen und der Lagebehörde zur Vernichtung überlassen:

- a) DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A013'204'858);
- b) DNA-Spur-Wattetupfer (Asservat-Nr. A013'204'869).

7. Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf:

Fr.	1'800.00;	die weiteren Kosten des Verfahrens betragen:
Fr.	2'500.00	Gebüher Vorverfahren
Fr.	798.50	Auslagen (Gutachten)
Fr.	2'560.00	Auslagen Polizei
Fr.	3'000.00	bereits geleistete Akontozahlung an die amtliche Verteidigung Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (inkl. Barauslagen und MwSt.)
Fr.	5'806.10	amtliche Verteidigung lic. iur. X. _____ (inkl. Barauslagen und MwSt.)
Fr.	16'464.60	Total

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebüher um einen Drittel.

8. [...]

9. [Mitteilungen]

10. [Rechtsmittel]"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig:

- der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB,
- [...] sowie
- des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und 20 Tagen, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 16. November 2019 sowie als Zusatzstrafe zum Straf-

befehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Juni 2021, wovon 5 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 200.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland vom 29. Juni 2021.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für die Dauer von 6 Jahren des Landes verwiesen.
5. Von der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird abgesehen.
6. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 8) wird bestätigt.
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 4'718.25 amtliche Verteidigung
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt)
 - die Privatklägerin (versandt)
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt)sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
- die Privatklägerin
- die Geschädigte C. _____

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten

10. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 11. Oktober 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Langmeier

MLaw N. Hunziker